



GEMEINDE VORDEMWALD

Feuerwehrreglement

vom 02.06.2014

Der Gemeinderat Vordemwald – gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971 (FwG) und der Verordnung zum Feuerwehrgesetz vom 4. Dezember 1996 (FwV) – beschliesst: Ingress

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Die Feuerwehr ist dem Gemeinderat unterstellt. Die Verbindung zwischen Gemeinderat und Feuerwehr ist durch ein Mitglied des Gemeinderates, das der Feuerwehrkommission angehört, gewährleistet. Verhältnis Feuerwehr / Gemeinderat

§ 2

¹ Die Gemeinde Vordemwald ist verpflichtet, die ihren Verhältnissen entsprechende Organisation der Feuerwehr und die nötigen Lösch- und Rettungseinrichtungen auf ihre Kosten zu schaffen. Pflichten der Gemeinden (§ 4 FwG)

² Mit Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV können Gemeinden unter sich Abmachungen treffen über die gemeinsame Organisation der Feuerwehr, über den gemeinsamen Einsatz von Mannschaften sowie über die gemeinsame Anschaffung und Verwendung von Feuerwehrfahrzeugen und Gerätschaften.

§ 3

Der Feuerwehr obliegen die Feuerbekämpfung und die Hilfeleistung in Brandfällen. Sie trifft die nötigen vorsorglichen Massnahmen bei Feuer- und Explosionsgefahr. Sie wird bei Elementarereignissen, Unglücksfällen, Katastrophen und Notlagen eingesetzt. Aufgabe der Feuerwehr

§ 4

Zusätzliche Aufgaben

¹ Wird die Feuerwehr im Sinne von § 1 Abs. 3 des FwG für weitere Dienstleistungen (wie Feuerwachen bei Anlässen, Verkehrsregelung bei Veranstaltungen, usw.) herangezogen, werden die Einsätze dem Veranstalter oder Hilfeempfänger verrechnet. Die Entschädigung wird aufgrund des Einsatzkostentarifes der Gemeinde Vordemwald berechnet.

² Verkehrsdienst oder sonstige Einsätze zugunsten von Privatpersonen oder -institutionen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch den Gemeinderat. Hierzu muss ein begründeter, schriftlicher Antrag bis spätestens vier Wochen vor dem Ereignis eingereicht werden.

II. Rekrutierung und Einteilung

§ 5

Feuerwehrpflicht

¹ Männer und Frauen sind in ihrer Wohnsitzgemeinde feuerwehrpflichtig.

² Der Gemeinderat unterstützt die Leistung von Feuerwehrdienst der gemeindeeigenen Angestellten soweit dies nach Massgabe des Arbeits- bzw. des Anstellungsverhältnisses als vernünftig und verhältnismässig erscheint.

³ In begründeten Fällen kann der Feuerwehrdienst mit Zustimmung der Feuerwehrkommission freiwillig in einer anderen Feuerwehrorganisation geleistet werden.

⁴ Eine auswärts wohnhafte Person kann im Einverständnis der Feuerwehrkommission ihrer Wohngemeinde freiwillig Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Vordemwald leisten.

Dauer der Feuerwehrpflicht

⁵ Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird, und endet am 31. Dezember des Jahres, in dem das 44. Altersjahr vollendet wird.

Ausdehnung der Feuerwehrpflicht

⁶ Zur Sicherstellung der ersten Hilfe kann die Gemeindeversammlung die Feuerwehrpflicht bis zum 50. Altersjahr ausdehnen oder, wenn ein ausreichender Bestand der Feuerwehr gesichert ist, auf 42 Jahre herabsetzen.

Erfüllung der aktiven Feuerwehrpflicht

⁷ Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Dienst oder Bezahlung des jährlichen Pflichtersatz.

⁸ Die Rekrutierung verpflichtet zur Leistung des aktiven Dienstes. Bei Rekrutierung und Einteilung ist nach Möglichkeit auf Eignung, Beruf und persönliche Wünsche Rücksicht zu nehmen. Rekrutierung

⁹ Nichtpflichtige können freiwilligen Feuerwehrdienst leisten. Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst wird auf 18 Jahre festgesetzt. Freiwilliger Feuerwehrdienst

§ 6

¹ Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst sind an die Feuerwehrkommission zu richten. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

² Die Feuerwehrkommission bestimmt den Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin. Vertrauensarzt/
Vertrauensärztin

III. Organisation der Feuerwehr

1. Allgemeines

§ 7

¹ Die Feuerwehr wird gestützt auf die Gegebenheiten der Gemeinde, die Feuerwehrgesetzgebung des Kantons und die Weisungen und Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV und des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, Schandendienst Aargau organisiert. Die Organisation ist den Verhältnissen laufend anzupassen. Grundlagen der Organisation

² Für die einzelnen Chargen sind Pflichtenhefte zu erstellen. Pflichtenheft

³ In Katastrophen und Notlagen wird die Feuerwehr nach dem Reglement RFOZ, Regionales Führungsorgan Zofingen, eingesetzt. Katastrophen-
Notlagenorganisation

2. Aufgaben des Gemeinderates

§ 8

Wahl der Feuerwehrrkommission

¹ Der Gemeinderat wählt für die ordentliche Amtsdauer eine Feuerwehrrkommission bestehend aus mindestens 7 Mitgliedern:

- Einem Mitglied des Gemeinderates (Ressortinhaber/-in)
- Kommandant Feuerwehr
- Vizekommandant Feuerwehr
- Ausbildungs-offizier Feuerwehr
- Materialwart Feuerwehr
- Vertreter der Mannschaft
- Nach Möglichkeit Verbindungsoffizier zum Zivilschutz
- Ein bis drei weitere Mitglieder
- Aktuar/-in (mit beratender Stimme)

² Das Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Präsident/-in der Feuerwehrrkommission.

³ Der/die Aktuar/-in wird von der Gemeindeverwaltung gestellt. Er/sie kann, muss jedoch nicht Angehöriger der Feuerwehr sein.

Beförderungen

⁴ Der Gemeinderat befördert auf Antrag der Feuerwehrrkommission die Chargierten der Feuerwehr.

⁵ Der Gemeinderat genehmigt auf Antrag der Feuerwehrrkommission das Organigramm der Feuerwehr.

⁶ Der Gemeinderat genehmigt auf Antrag der Feuerwehrrkommission die Funktionsentschädigung der Chargierten gemäss Organigramm.

Wahl des Kommandanten

⁷ Der Gemeinderat wählt auf Antrag der Feuerwehrrkommission den Kommandanten der Feuerwehr.

Entscheid über Beschwerden

⁸ Gegen Verfügungen und Entscheide der Feuerwehrrkommission kann beim Gemeinderat gemäss § 37 FwG Einsprache erhoben werden.

3. Feuerwehrrkommission

§ 9

Organisation

¹ Die Feuerwehrrkommission ist eine Fachkommission des Gemeinderates.

Aufgaben

² Der Feuerwehrrkommission obliegen die in § 6 FwG erwähnten Aufgaben.

4. Aufbau der Organisation

§ 10

- ¹ Die Feuerwehrkommission erstellt für die Organisation der Feuerwehr ein Organigramm. Dieses enthält Gliederung und Dienstgrade und wird durch den Gemeinderat genehmigt. Organisation der Feuerwehr
- ² Die Dienstgrade werden gemäss § 16 der FwV erworben. Dienstgrade
- ³ Der Kommandostab (bestehend aus Kommandant, Vizekommandant und Ausbildungs-offizier) erstellt die Pflichtenhefte für die Chargierten und legt diese der Feuerwehrkommission zur Genehmigung vor. Pflichtenhefte

IV. Löscheinrichtungen

§ 11

- ¹ Die Feuerwehrkommission meldet dem Gemeinderat ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen auf dem Gemeindegebiet. Der Gemeinderat trifft hierauf Massnahmen im Sinne von § 17 des FwG. Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen
- ² Mit der Kontrolle und dem Unterhalt der Hydrantenanlage wird durch den Gemeinderat eine Fachstelle beauftragt. Die Hydranten sind jährlich zu prüfen. Prüfungsergebnis und allfällige Veränderungen sind dem Feuerwehrkommando laufend zu melden. Hydrantenkontrolle
- ³ Die beauftragte Fachstelle kontrolliert die Funktionsfähigkeit der Löschräume monatlich (§ 12 Abs. 3 FwV). Kontrolle der Löschräume
- ⁴ Der Sicherheitsbeauftragte der Gemeinde kontrolliert die Betriebsbereitschaft der Handlöscher und Innenlöschposten der gemeindeeigenen Gebäude gemäss § 19 Abs. 2 des FwG. Kontrolle der Speziallöscheinrichtungen

V. Ausrüstung

§ 12

Umfang der Feuerwehrausrüstung

¹ Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklassen und Spezialaufgaben nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV.

Persönliche Ausrüstung

² Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

VI. Alarmwesen

§ 13

Feuerwehralarmstelle

¹ Die kantonale Feuerwehralarmstelle (KFA/VLZ) ist zuständig für die jederzeitige, rasche und sichere Alarmierung der Feuerwehr.

² Der Einsatz der Feuerwehr ist auch bei Ausfall der ordentlichen Alarmstelle durch eine Notalarmierung in der Verantwortung des Feuerwehrrkommando zu gewährleisten (§ 27 Abs. 2 FwV)

Feuerwehralarmkontrolle

³ Das Feuerwehrrkommando ist für die Verbindung zwischen Alarmstelle und Feuerwehr sowie für die Meldung der Mutationen verantwortlich.

VII. Übungs- und Branddienst

1. Ausbildung

§ 14

Grundlagen für die Ausbildung

¹ Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrrkommandanten und den Chargierten aufgrund der Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV sowie des von der Feuerwehrkommission genehmigten Jahres- bzw. Arbeitsprogramms.

Verantwortung für die Ausbildung

² Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

2. Übungsdienst

§ 15

- ¹ Für jede Übung wird ein detailliertes Übungsprogramm aufgestellt. Übungsprogramm
- ² Eine Feuerwehrrübung dauert mindestens zwei Stunden. Übungsdauer
- ³ Die Besoldung richtet sich nach den vom Gemeinderat festgelegten Ansätzen. Sold

3. Einsatzdienst

§ 16

- ¹ Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und der Stützpunkt mit einzubeziehen. Einsatzpläne
- ² Betriebe, welche der Störfallverordnung (StFV) unterstehen, müssen Einsatzpläne erstellen. Mithilfe durch die Feuerwehr Vordemwald bei der Erstellung von Einsatzplänen ist möglich und wird nach dem Tarif der Gemeinde Vordemwald verrechnet.
- ³ Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde gepflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter. Verpflegung
- ⁴ Die Besoldung richtet sich nach den vom Gemeinderat festgesetzten Ansätzen. Sold

VIII. Rapport- und Kontrollwesen

§ 17

- ¹ Die Material- und Korpskontrolle liegt beim Kommandostab. Kontrollführung
- ² Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes. Erfassung Ersatzpflichtige
- ³ Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das von der Aargauischen Gebäudeversicherung AGV zur Verfügung gestellte elektronische Erfassungssystem eingetragen und in diesem nachgeführt. Erfassung Dienstleistung
- ⁴ Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde. Wohnortsänderung

Kommandowechsel ⁵ Bei Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

IX. Versicherung der Feuerwehr

§ 18

Versicherung der Feuerwehrangehörigen ¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheiten und Unfall versichert.

Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrangehörigen ² Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.

Gemeindehaftpflichtversicherung ³ Für Personen- und Sachschäden besteht eine Gemeindehaftpflichtversicherung. Der Gemeinderat sorgt dafür, dass der Versicherungsumfang auch für die Belange der Feuerwehr bei freiwilligen, unbesoldeten Anlässen genügt.

Zusätzliche Versicherungen ⁴ Zusätzliche Versicherungen können vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission abgeschlossen werden.

X. Ordnungsbussen

§ 19

Busse für Dienstversäumnisse ¹ Die Busse beträgt pro ungenügend entschuldigtes Dienstversäumnis einen Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold. (§14 FwG)

Entschuldigungen ² Ein begründetes Dienstversäumnis ist bis spätestens zwei Tage nach der Übung schriftlich zu entschuldigen. Als genügende Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Militär- und Zivilschutzdienst, dringende Ortsabwesenheit, schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie und andere wichtige Gründe.

Busseninstanz ³ Bussen werden vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission ausgesprochen.

XII. Datenschutz

§ 20

¹ Es ist untersagt, selbstgemachte Bilder und Videos von Einsätzen, sowie persönliche Daten von Beteiligten im Internet zu veröffentlichen, oder zu kommentieren.

Datenschutz

² Der Persönlichkeitsschutz der Angehörigen der Feuerwehr (AdF) wird gewährleistet. Insbesondere werden keine persönlichen Kontaktdaten der breiten Bevölkerung öffentlich zugänglich gemacht (z.B. Homepage).

³ Die Kontaktdaten der Offiziere und weiteren Chargierten können der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wenn dies in Zusammenhang mit dem ständigen Auftrag (Bsp. Notalarmierung, etc.), oder der Öffentlichkeitsarbeit (Bsp. Rekrutierung, Ansprechpersonen etc.) der Feuerwehr steht.

⁴ Die Veröffentlichung von Bilder und Videos auf der Homepage (www.feuerwehr-vordemwald.ch) dürfen nur mit der Zustimmung des Kommandostabes vorgenommen werden.

Homepage

XII. Schlussbestimmungen

§ 21

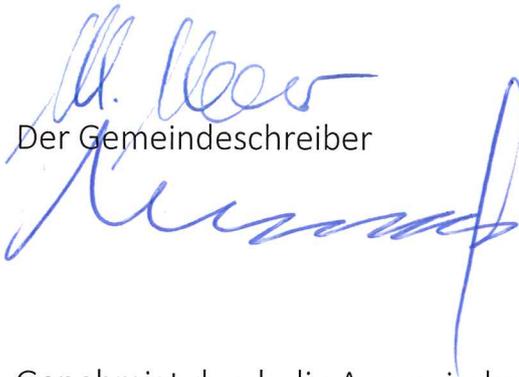
Dieses Feuerwehrreglement tritt auf den 01.01.2015 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 29. September 1997 sowie allfällige Spezialregelungen in Teilbereichen.

Inkraftsetzung

Vordemwald, 02.06.2014

GEMEINDERAT VORDEMWALD

Der Vizeammann


Der Gemeindeschreiber



Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung AGV

Aarau, *16. Juni 2014*

AARGAUISCHE GEBÄUDEVERSICHERUNG


Dr. Urs Graf
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Urs Ribl
Abteilungsleiter Feuerwehrwesen